gutes Klima
sauberes Wasser
mehr Natur

Freistaat Thüringen

Ministerium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz ·
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
W I 2
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Durchwahl:
Telefon
Telefax

Nur per E-Mail: [redacted]

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1070-21-8702/4-33-28959/2024

Erfurt
1. August 2024

Stellungnahme
im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

zu Art. 1: Änderung des Wasserhaushaltgesetzes

zu Nummer 2. § 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3:
Diese Vorschrift sollte nochmals geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Mit Art. 12 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) wurde das WHG um die Regelung des § 36 Abs. 3 ergänzt. Die Gesetzesbegründung stellte seinerzeit keinen Bezug zu anderen bundesrechtlichen Zulassungsnormen her und verwies lediglich auf ggf. bestehende ergänzende landesrechtliche Regelungen.
Die Errichtung und der Betrieb von „Floating-PV"-Anlagen, die nicht unter die Verbotsregelung des § 36 Abs. 3 WHG fallen, sollten grundsätzlich zulässig sein, wenn die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG eingehalten werden. Es wurde daher seither davon ausgegangen, dass aufgrund der definierten Voraussetzungen keine Gewässerbenutzung und kein Gewässerausbau bei „Floating-PV" vorliegen.
Durch die Aufnahme in die Regelungen des § 11a WHG ist nunmehr davon auszugehen, dass grundsätzlich mit „Floating-PV"-Anlagen mindestens eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG verbunden ist, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.
Insofern wird ein Widerspruch zwischen dem Gesetzesentwurf und der o. g. erst vor Kurzem erfolgten Gesetzesänderung gesehen.

zu Nummer 2. § 11a Abs. 6:
Es ist zu begrüßen, dass die Neufassung der Vorschrift keine Genehmigungsfiktion enthält.
Stattdessen werden in § 11a Abs. 6 WHG gestaffelte Fristen für die Genehmigung vorgesehen. Auf diese Weise wird die Genehmigung von Anlagen zur Energiegewinnung dem Grunde nach beschleunigt. Eine

28959/2024

EMAS
GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT
DE-145-00065

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 1 (Landtag), 2 und 3 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die Möglichkeit der Nachladung von E-Fahrzeugen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite **umwelt.thueringen.de/datenschutz**
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

fachliche Prüfung der Auswirkungen einer Anlage auf die Gewässer ist unverändert möglich.
Ebenfalls ist zu begrüßen, dass der Referentenentwurf abweichend von der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED III) bereits längere Genehmigungsfristen vorgesehen hat. Diese sind jedoch in Ansehung des aktuellen Fachpersonalbedarfs in der Verwaltung für die zuständigen Behörden knapp bemessen. Dennoch dürften die Fristen noch angemessen sein, zumal sie den Arbeitsaufwand für kleine sowie komplexe Anlagen berücksichtigen.

zu Nummer 5. § 70 Abs. 1 Satz 2 WHG:
Diese Neufassung bedarf aus hiesiger Sicht weiterer Prüfung und Überarbeitung. Das VwVfG sieht hinsichtlich der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung mit Fristen versehene Anhörungen/Planauslegungen vor (z. B. in §§ 73 ff. VwVfG), die gegebenenfalls die nach Art 11a Abs. 6 WHG vorgesehenen Verfahrensfristen von drei bzw. sechs Monaten überschreiten könnten. Insbesondere die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Planauslegung für einen Monat, die Organisation von Erörterungsterminen, die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie deren Auswertung und Bewertung und die sich anschließende Fortschreibung der Planunterlagen dürften nach diesem rechtlich vorgegebenen Verfahrensablauf regelmäßig dazu führen, dass eine Einhaltung der Genehmigungszeiträume von drei bzw. sechs Monaten unrealistisch ist.

zu A.VI.4. der Begründung:

In der Begründung wird unter A.VI.4. ausgeführt, durch die Änderung des WHG entstehe kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung, stattdessen trete durch die Digitalisierung des Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens eine Entlastung ein. Es ist nicht nachvollziehbar, worin diese Entlastung bestehen soll, da digital eingehende Unterlagen im gleichen Umfang fachlich geprüft werden müssen wie in Papierform eingehende Unterlagen.
Stattdessen bewirken die in § 11a Abs. 6 WHG geregelten Fristen zusätzlichen Personalbedarf, um gewährleisten zu können, alle parallel anfallenden Anträge innerhalb der Fristen zum Abschluss bringen zu können.

weitere Anmerkungen:

Der Gesetzesentwurf überschneidet sich mit dem Entwurf des „Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen“, mit dem § 11a WHG ebenfalls einen neuen Absatz 8 erhalten soll, jedoch mit anderem Inhalt.
Es sollte daher geprüft und sichergestellt werden, dass die Verzahnungen zwischen diesem Referentenentwurf und dem vorgenannten Gesetzesentwurf keine sich widersprechenden Regelungen hervorrufen.